

aber allergrösste Mühe. Sie haben zu Recht gesagt, dass wir im St. Galler Rheintal, seitdem Sie hier intervenierten, Verbesserungen erreicht haben. Es ist unser Ziel, auch für den Empfang von S plus rasch weitere Verbesserungen zu erreichen.

Gemperli Paul (C, SG): Ich anerkenne die Bemühungen zur Verbesserung der bestehenden Situation. Diesbezüglich kann ich mich befriedigt erklären. Hingegen muss ich nach wie vor sagen, dass der Versorgungsgrad zweifellos noch verbessert werden muss.

Präsident: In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit beantrage ich Ihnen, das Geschäft 93.055, «Radioaktive Abfälle. Zwischenlager», auf nächste Woche zu verschieben. Ist der Herr Kommissionspräsident einverstanden?

Schallberger Peter-Josef (C, NW): Ich bin selbstverständlich einverstanden. Es scheint mir wichtig, dass wir die Vorlage in einem Zug behandeln können.

93.3207

Motion des Nationalrates (Bürgi)

Erlass der Wasserzinsen für Kleinkraftwerke

Motion du Conseil national (Bürgi)

Exemption de la redevance pour les petites usines hydrauliques

Wortlaut der Motion vom 4. Oktober 1993

Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Stand 1. Januar 1991) wird wie folgt geändert:
Der Artikel 49 wird ergänzt, neuer Absatz 5:

«Für Wasserkraftwerke mit weniger als 1000 Kilowatt Bruttoleistung ist der Wasserzins zu erlassen. Im Bereich von 1000 bis 2000 Kilowatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Bundesmaximum vorzusehen.»

Texte de la motion du 4 octobre 1993

La loi fédérale sur l'utilisation des forces hydrauliques (état au 1er janvier 1991) est modifiée comme il suit:

L'article 49 est complété par un alinéa 5, dont voici la teneur:
«Les usines d'une puissance brute inférieure à 1000 kilowatts sont exemptées de la redevance. Pour celles dont la puissance s'échelonne entre 1000 et 2000 kilowatts, il convient de prévoir, au plus, une augmentation linéaire ne dépassant pas le maximum admis par les prescriptions fédérales.»

Zimmerli Ulrich (V, BE), Berichterstatter: Es ist kein grosses, aber doch ein recht wichtiges Geschäft. Der Nationalrat überwiegt am 4. Oktober 1993 eine Motion zum Problem des Erlasses der Wasserzinsen für Kleinkraftwerke. Der Nationalrat beschloss, den Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu ändern, und zwar so, dass für Wasserkraftwerke mit weniger als 1000 Kilowatt Bruttoleistung der Wasserzins zu erlassen sei und im Bereich von 1000 bis 2000 Kilowatt höchstens ein linearer Anstieg bis zum Bundesmaximum vorzusehen sei.

Das Pikante an dieser Motion war, dass sie von 101 Mitgliedern des Nationalrates mitunterzeichnet worden war, dann aber von nur 41 Nationalrätinnen und Nationalräten überwiesen wurde, allerdings einstimmig, was auf eine nicht gerade grosse Präsenz im Nationalratssaal schliessen lässt. Das soll gegen Ende der Sitzung gelegentlich vorkommen!

Nun, wir haben uns in unserer Kommission mit dem Anliegen befreunden können. Uns hat aber vor allem das überzeugt, was Herr Bundesrat Ogi bereits vor dem Nationalrat ausgeführt hatte, dass man nämlich mit dieser Motion wirklich offene Türen einrennt. Herr Bundesrat Ogi hat bereits im Nationalrat darauf aufmerksam gemacht, dass das Anliegen ja im Rahmen der Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte aufgenommen werde, und das ist auch so. Der neue Artikel 66 der Vorlage, die in die Vernehmlassung gegangen ist, nimmt das Anliegen auf, und zwar hundertprozentig, mit dem kleinen Unterschied, dass es etwas besser formuliert ist als in der Motion des Nationalrates.

Dieser Umstand hat uns dazu geführt, Ihnen einstimmig zu beantragen, diese Motion als Postulat beider Räte zu überweisen, in der Überzeugung, dass natürlich diese Revision fortgeführt und dass in der Vorlage dieser Artikel übernommen wird. Ich wäre Herrn Bundesrat Ogi sehr dankbar, wenn er zuhänden der Materialien – oder zuhänden der Geschichte, wie er sich auszudrücken pflegt – noch eine entsprechende Erklärung abgeben würde.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich kann zuhänden der Materialien das, was Herr Zimmerli soeben gesagt hat, voll unterstützen. Im übrigen hat der Bundesrat immer die Umwandlung der Motion in ein Postulat beantragt, dies aus den Gründen, die Herr Zimmerli bereits erwähnt hat.

Ich bitte Sie also, den Vorstoss als Postulat zu überweisen.

Danioth Hans (C, UR): Ich bestreite den Antrag auf Umwandlung in ein Postulat beider Räte selbstverständlich nicht; ich möchte nur zur Bekräftigung dieses Versprechens darauf hinweisen, dass wir es hier mit einem Relikt aus der Zeit des Kampfes um das neue Gewässerschutzgesetz zu tun haben. Damals beklagten ja die 700 Kleinkraftwerkbesitzer, dass sie mit den relativ starren Regeln und hohen Restwassermengen keine adäquaten Lösungen mehr finden könnten. Wenn jetzt über die Entlastung beim Wasserzins eine wirtschaftliche Lösung gesucht wird, tragen wir einem Anliegen Rechnung, das damals auch im Abstimmungskampf unbestritten blieb.

Ich hoffe, dass die Umwandlung in ein Postulat nicht dazu führt, dass der Vorstoss in eine noch tiefere Schublade gerät, sondern dass er tatsächlich in die Revision des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte einfließt.

Überwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

93.3401

Interpellation Bloetzer

Erweiterung des schweizerischen Hauptstrassennetzes

Extension du réseau des routes principales

Wortlaut der Interpellation vom 21. September 1993

Seit längerer Zeit wird die Erweiterung des schweizerischen Hauptstrassennetzes geprüft. Die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Massnahme sind ohne Zweifel gegeben.

Es ist unbestritten, dass im Berggebiet grosse und dringende Investitionen anstehen, um die notwendige Sicherheit der Strassen zu gewährleisten; insbesondere leiden in den Gebirgskantonen die Bevölkerung und die Gäste ganzer Tal-schaften und bedeutender Fremdenverkehrsorte unter völlig ungenügender Sicherheit der Zufahrtsstrassen.

Die Kantone alleine sind nicht in der Lage, diese Investitionen zu tätigen. Es ist dies vielmehr eine Aufgabe, die vom Bund und von den Kantonen gemeinsam erfüllt werden muss.

Motion des Nationalrates (Bürgi) Erlass der Wasserzinsen für Kleinkraftwerke

Motion du Conseil national (Bürgi) Exemption de la redevance pour les petites usines hydrauliques

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3207
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.03.1994 - 15:00
Date	
Data	
Seite	196-196
Page	
Pagina	
Ref. No	20 024 024

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.